

TE AsylGH Erkenntnis 2013/11/25 A12 435826-1/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2013

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

A12 435.826-1/2013/4E

A12 435.830-1/2013/3E

A12 435.828-1/2013/3E

A12 435.829-1/2013/3E

A12 435.827-1/2013/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Benda als Vorsitzenden und den Richter Mag. Huber als Beisitzer über die Beschwerde 1. des XXXX, 2. der XXXX, 3. der XXXX, 4. der XXXX., sowie 5. des XXXX, Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Benda als Vorsitzenden und den Richter Mag. Huber als Beisitzer über die Beschwerde 1. des römisch 40, 2. der römisch 40, 3. der römisch 40, 4. der römisch 40., sowie 5. des römisch 40,

alle StA von Syrien, gegen Spruchpunkt I. der Bescheide des Bundesasylamtes vom 28.05.2013, Zlen: 12 15.665-BAG (ad 1.), 12 15.662-BAG (ad 2.), 12 15.664-BAG (ad 3.), 12 15.663-BAG (ad 4.) und 13 05.391-BAG (ad 5.), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: alle StA von Syrien, gegen Spruchpunkt römisch eins. der Bescheide des Bundesasylamtes vom 28.05.2013, Zlen: 12 15.665-BAG (ad 1.), 12 15.662-BAG (ad 2.), 12 15.664-BAG (ad 3.), 12 15.663-BAG (ad 4.) und 13 05.391-BAG (ad 5.), in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerden werden die bekämpften Bescheide hinsichtlich deren I. Spruchpunkte I. behoben und

die Angelegenheiten jeweils gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung neuer Bescheide an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerden werden die bekämpften Bescheide hinsichtlich deren römisch eins. Spruchpunkte römisch eins. behoben und die Angelegenheiten jeweils gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung neuer Bescheide an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Der am XXXX geborene Erstbeschwerdeführer sowie dessen Ehegattin, die am XXXX geborene Zweitbeschwerdeführerin beantragten am 29.10.2012 für sich selbst sowie für die minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführerinnen die Gewährung internationalen Schutzes. Mit 25.04.2013 beantragte der Erstbeschwerdeführer für den am 10.04.2013 nachgeborenen Fünftbeschwerdeführer die Gewährung internationalen Schutzes gem. § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG. Die Beschwerdeführer sind syrische Staatsangehörige armenischer Volksgruppenzugehörigkeit christlichen Bekenntnisses. Im Rahmen der erstniederschriftlichen Einvernahme vor der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 29.10.2012 gab der Erstbeschwerdeführer auf Befragen ua. zu Protokoll, dass es in der Herkunftsstadt Aleppo seit Monaten viele Kampfhandlungen gebe und sei die Lage sehr unsicher bzw. das Leben seiner Familie daher bedroht. Einige Zeit vor der Flucht seien die Regionen, wo sie als Christen gewohnt hätten, Ziele von Bombenanschlägen gewesen, bei welchen viele Personen getötet und verletzt worden seien. römisch eins. Der am römisch 40 geborene Erstbeschwerdeführer sowie dessen Ehegattin, die am römisch 40 geborene Zweitbeschwerdeführerin beantragten am 29.10.2012 für sich selbst sowie für die minderjährigen Dritt- und Viertbeschwerdeführerinnen die Gewährung internationalen Schutzes. Mit 25.04.2013 beantragte der Erstbeschwerdeführer für den am 10.04.2013 nachgeborenen Fünftbeschwerdeführer die Gewährung internationalen Schutzes gem. Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG. Die Beschwerdeführer sind syrische Staatsangehörige armenischer Volksgruppenzugehörigkeit christlichen Bekenntnisses. Im Rahmen der erstniederschriftlichen Einvernahme vor der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 29.10.2012 gab der Erstbeschwerdeführer auf Befragen ua. zu Protokoll, dass es in der Herkunftsstadt Aleppo seit Monaten viele Kampfhandlungen gebe und sei die Lage sehr unsicher bzw. das Leben seiner Familie daher bedroht. Einige Zeit vor der Flucht seien die Regionen, wo sie als Christen gewohnt hätten, Ziele von Bombenanschlägen gewesen, bei welchen viele Personen getötet und verletzt worden seien.

Im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt, welche in der Muttersprache des Erstbeschwerdeführers, Armenisch, durchgeführt wurde, gab dieser nach Darstellung der Kriegssituation in Aleppo weiters zu Protokoll, dass die Gegner des Präsidenten radikale Muslime und diese auch gegen die Christen seien. Vor der Ausreise hätten die Aufständischen die Kirche bombardieren wollen und haben sie dabei auch die umliegenden Häuser beschädigt und sind dadurch Familien ums Leben gekommen. Das Leben der Familie war daher auch in Gefahr. Seine Frau sei schwanger gewesen und der Kriegszustand habe ihr sehr geschadet. Des Weiteren habe er die Einberufung und auch Anrufe erhalten, weshalb er nicht zum Militär ginge. Überdies sei er Opfer eines Raubüberfalles gewesen. Auf Befragen gab der Erstbeschwerdeführer sodann zu Protokoll, dass er eine Woche vor der Ausreise einen Einberufungsbefehl erhalten habe und sei dieser von einem Soldaten zu ihm nach Hause gebracht worden. Er wisse nicht, wohin er hätte einrücken sollen, es wäre erst bei der Stellung entschieden worden und habe er jedoch nicht kämpfen wollen.

Zum Beweis der Angaben legte der Erstbeschwerdeführer ein in arabischer Sprache gehaltenes Schriftstück vor.

Im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 29.10.2012 bekräftigte die Zweitbeschwerdeführerin die schlechte Allgemeinsituation in der Herkunftsstadt Aleppo und führte die Zweitbeschwerdeführerin im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt vom 06.03.2013 aus, dass es für sie und ihre Familie schwierig gewesen wäre, in Aleppo zu bleiben da sie Christen seien und sei ihr Mann auch zum Militär einberufen worden und hätten sie das nicht gewollt.

Das Bundesasylamt hat mit Bescheiden vom 28.05.2013 (fälschlich mit 28.06.2013 datiert) die Anträge der Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gem. § 3 AsylG abgewiesen (Spruchpunkte I.), ihnen jedoch im Hinblick auf das Bürgerkriegsgeschehen in Syrien den Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkte II.) und ihnen jeweils eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 27.05.2014 erteilt (Spruchpunkte III.). Das Bundesasylamt hat mit Bescheiden vom 28.05.2013 (fälschlich mit 28.06.2013 datiert) die Anträge der

Beschwerdeführer auf internationalen Schutz gem. Paragraph 3, AsylG abgewiesen (Spruchpunkte römisch eins.), ihnen jedoch im Hinblick auf das Bürgerkriegsgeschehen in Syrien den Status von subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt (Spruchpunkte römisch zwei.) und ihnen jeweils eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 27.05.2014 erteilt (Spruchpunkte römisch drei.).

Im Bescheid des Erstbeschwerdeführers wurde neben der Feststellung seiner Identität festgehalten, dass er Syrien wegen des Bürgerkrieges verlassen habe und könne nicht festgestellt werden, dass er darüber hinaus im Herkunftsland bedroht worden sei. In der rechtlichen Würdigung zu Spruchpunkt I wurde auf die herrschende Bürgerkriegssituation Bezug genommen. Im Bescheid des Erstbeschwerdeführers wurde neben der Feststellung seiner Identität festgehalten, dass er Syrien wegen des Bürgerkrieges verlassen habe und könne nicht festgestellt werden, dass er darüber hinaus im Herkunftsland bedroht worden sei. In der rechtlichen Würdigung zu Spruchpunkt römisch eins wurde auf die herrschende Bürgerkriegssituation Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2013 wurde fristgerecht gegen Spruchpunkt I. der erlassenen Bescheide Beschwerde erhoben. Die Spruchpunkte II. und III. der erstinstanzlichen Entscheidungen sind in Rechtskraft erwachsen. Mit Schriftsatz vom 12.06.2013 wurde fristgerecht gegen Spruchpunkt römisch eins. der erlassenen Bescheide Beschwerde erhoben. Die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. der erstinstanzlichen Entscheidungen sind in Rechtskraft erwachsen.

Inhaltlich bezogen sich die Beschwerdeführer darauf, dass der Erstbeschwerdeführer seine Heimat aus wohlbegründeter Furcht einerseits vor Verfolgung von Seiten Privater aufgrund seiner christlichen Religionszugehörigkeit und andererseits aus Furcht vor Verfolgung von staatlicher Seite wegen seiner Wehrdienstverweigerung verlassen habe, weshalb er Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sei. Die Erstbehörde würde dem Erstbeschwerdeführer einerseits dessen Fluchtgründe glauben, jedoch sei ausgeführt, dass seine Fluchtgründe nicht unter den Begriff der Flüchtlingseigenschaft fallen würden. Die Behörde erster Instanz habe das Verfahren mit einem Ermittlungsfehler dergestalt belastet, dass sie überhaupt nicht auf die Tatsache eingegangen sei, dass er Christ sei und deshalb Probleme wegen der Religionszugehörigkeit im Herkunftsstaat gehabt habe. Weiters sei die Erstbehörde zum Thema Einberufungsbefehl bzw. Wehrdienst ebenfalls nicht eingegangen bzw. habe sie die ihr auferlegte Ermittlungspflicht vernachlässigt und somit den maßgeblichen Sachverhalt nicht hinreichend ermittelt. Im Weiteren verwies der Erstbeschwerdeführer darauf, dass er neben eines Beweismittels zu seiner Identität (Reisepass) ebenfalls einen Beweis dafür vorgelegt habe, dass er zum Wehrdienst einberufen worden sei; so habe er eine Bestätigung zur Einberufung zum syrischen Militär in Vorlage gebracht und sei diese auch unter der Auflistung der Beweismittel im bekämpften Bescheid aufgeführt. Die Tatsache der Einberufung zur Militärdienstleistung wurde seitens der Erstbehörde jedoch mit keinem einzigen Wort, weder in den Feststellungen noch in der Beweiswürdigung erwähnt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Beweismittel wäre geboten gewesen. Die Erstbehörde führe zum Thema "Wehrdienstverweigerung" aus, welche Folgen es habe, einem Einberufungsbefehl nicht nachzukommen und würde Wehrdienstverweigerung in Syrien seit dem Ausbruch des Bürgerkrieges mit dem Tode bestraft und nicht mit Haftstrafen. Wer die syrischen Geheimdienstbehörden kenne, wisse, dass sie über jeden Schritt Bescheid wüssten und habe er damals 48 Stunden Zeit gehabt, sich zum Wehrdienst zu melden und sei er nach Ablauf dieser 48-stündigen Frist sofort vom Geheimdienst gesucht worden.

Zum Beweisthema Wehrdienstentziehung verwies der Erstbeschwerdeführer auf mehrere auszugsweise aufgeführte Unterlagen seitens UNHCR sowie Medienberichte. Im Weiteren bezog sich der Erstbeschwerdeführer zentral darauf, dass die Lage seit der teilweisen Machtübernahme von Rebellen in Syrien für die Situation von Christen sich verschlechternd ausgewirkt habe und sei dies bei der Erstbefragung völlig außer Acht gelassen worden. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sei sohin statthaft.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Mit 1.7.2008 ist das Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) in Kraft getreten.

Mit 1.1.2006 ist das Asylgesetz 2005 (AsylG) in Kraft getreten.

Gemäß § 23 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I 4/2008 idGF (AsylGHG), sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 23, des Asylgerichtshofgesetzes,

Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, idgF (AsylGHG), sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

§ 61 AsylG 2005 lautet wie folgt: Paragraph 61, AsylG 2005 lautet wie folgt:

(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über(1) Der Asylgerichtshof entscheidet in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

(2) Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 2 sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.(2) Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer 2, sind beim Asylgerichtshof einzubringen. Im Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht geht die Entscheidung auf den Asylgerichtshof über. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden des Bundesasylamtes zurückzuführen ist.

(3) Der Asylgerichtshof entscheidet durch Einzelrichter über Beschwerden gegen

1. zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,;

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG, und c) wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG, und

2. die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

(3a) Der Asylgerichtshof entscheidet weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41a.(3a) Der Asylgerichtshof entscheidet weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41 a,

(4) Über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entscheidet der für die Behandlung der Beschwerde zuständige Einzelrichter oder Senatsvorsitzende.

Gemäß § 66 Abs. 2 AVG kann die Beschwerdeinstanz (kraft oben zitierter Bestimmung auch der AsylGH, es bestehen diesbezüglich keine materiellrechtlichen Sondernormen), so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG kann die Beschwerdeinstanz (kraft oben zitierter Bestimmung auch der AsylGH, es bestehen diesbezüglich keine materiellrechtlichen Sondernormen), so der ihr vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen.

Die bekämpften Bescheide beziehen sich inhaltlich hinsichtlich des vorliegenden Sachverhaltes darauf, dass die Beschwerdeführer deren Heimat lediglich aufgrund der allgemein herrschenden Bürgerkriegssituation verlassen haben. Das weitere Vorbringen des Erstbeschwerdeführers sowie dessen Ehegattin der Zweitbeschwerdeführerin hinsichtlich einer erfolgten Einberufung zur Militärdienstleistung wird im bekämpften Bescheid gänzlich ausgeblendet. Das vorgelegte in arabischer Sprache gehaltene Beweismittel - angebliche Vorladung bzw. Aufforderung zur Stelligmachung zur Militärdienstleistung - wurde weder behandelt noch gewürdigt.

In gleichgelagerten Entscheidungen des Asylgerichtshofes aus dem Jahr 2013 wurde unter anderem wie folgt ausgeführt:

"Im gegenständlichen Fall hat das Bundesasylamt unter Außerachtlassung der neueren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur allfälligen asylrechtlichen Relevanz von Wehrdienstverweigerung den Sachverhalt mangelhaft ermittelt:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seinem Erkenntnis vom 1.3.2007, 2003/20/0111, die Ansicht, dass auch die Gefahr einer allen Wehrdienstverweigerern bzw. Deserteuren im Herkunftsstaat gleichermaßen drohenden Bestrafung u.a. dann zur Asylgewährung führen kann, wenn das Verhalten des Betroffenen im Einzelfall auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht und den Sanktionen - wie etwa bei der Anwendung von Folter - jede Verhältnismäßigkeit fehlt (vgl. in diesem Zusammenhang Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 2. Auflage, Nachdruck 1998, 58; in der Entscheidung des United Kingdom Court of Appeal, Fall Sepet und Bulbul, vom 11. Mai 2001, die Absätze 61, 63, 65 und 111). Ist Letzteres der Fall, so kann dies aber auch auf der - generellen - Unterstellung einer oppositionellen Gesinnung beruhen, womit unabhängig von einer der Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion im konkreten Fall wirklich zugrunde liegenden religiösen oder politischen Überzeugung der erforderliche Zusammenhang zu einem Konventionsgrund gegeben wäre. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in seinem Erkenntnis vom 1.3.2007, 2003/20/0111, die Ansicht, dass auch die Gefahr einer allen Wehrdienstverweigerern bzw. Deserteuren im Herkunftsstaat gleichermaßen drohenden Bestrafung u.a. dann zur Asylgewährung führen kann, wenn das Verhalten des Betroffenen im Einzelfall auf politischen oder religiösen Überzeugungen beruht und den Sanktionen - wie etwa bei der Anwendung von Folter - jede Verhältnismäßigkeit fehlt vergleiche in diesem Zusammenhang Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law*, 2. Auflage, Nachdruck 1998, 58; in der Entscheidung des United Kingdom Court of Appeal, Fall Sepet und Bulbul, vom 11. Mai 2001, die Absätze 61, 63, 65 und 111). Ist Letzteres der Fall, so kann dies aber auch auf der - generellen - Unterstellung einer oppositionellen Gesinnung beruhen, womit unabhängig von einer der Wehrdienstverweigerung bzw. Desertion im konkreten Fall wirklich zugrunde liegenden religiösen oder politischen Überzeugung der erforderliche Zusammenhang zu einem Konventionsgrund gegeben wäre.

Aus dem Rechtssatz zu ZI.2000/01/0072 vom 21.12.2000 ergibt sich weiters, dass, wenn die Verhängung des Kriegsrechts und somit die Geltung verschärfter Strafdrohungen bei Wehrdienstverweigerung im Wesentlichen dazu dient, dass Einberufene erhöhtem Druck zur Teilnahme an Handlungen ausgesetzt sind, die sich im hier gegebenen Ausmaß gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten (vgl. Art 1 Abschn F FKonv), dies unter der weiteren Voraussetzung, dass einem Wehrdienstverweigerer zumindest eine gegen den Staat gerichtete politische Gesinnung unterstellt wird, die Anforderungen der Rechtsprechung an die Zuerkennung von Asyl erfüllt. Aus dem Rechtssatz zu ZI. 2000/01/0072 vom 21.12.2000 ergibt sich weiters, dass, wenn die Verhängung des Kriegsrechts und somit die Geltung verschärfter Strafdrohungen bei Wehrdienstverweigerung im Wesentlichen dazu dient, dass Einberufene erhöhtem Druck zur Teilnahme an Handlungen ausgesetzt sind, die sich im hier gegebenen Ausmaß gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten vergleiche Artikel eins, Abschn F FKonv), dies unter der weiteren Voraussetzung, dass einem Wehrdienstverweigerer zumindest eine gegen den Staat gerichtete politische Gesinnung unterstellt wird, die Anforderungen der Rechtsprechung an die Zuerkennung von Asyl erfüllt.

Wie sich aus den Feststellungen des Bundesasylamtes im angefochtenen Bescheid ergibt, werden Wehrdienstleistende gezwungen, auf unbewaffnete Zivilisten, darunter Frauen und Kinder zu schießen, im Falle ihrer Weigerungen wären sie Gefahr gelaufen, selbst erschossen zu werden. Bei der Weigerung gegen Protestierende vorzugehen droht den Soldaten Haft und Folter. Damit besteht wohl im Sinne der obzitierten Rechtssätze einerseits unzweifelhaft Druck zur Teilnahme an Handlungen, die "sich im hier gegebenen Ausmaß gegen die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen richten", und fehlt den Sanktionen (Tod, Folter) andererseits auch jede Verhältnismäßigkeit, sodass im Falle der weiteren Voraussetzung einer unterstellten gegen den Staat gerichteten politischen Gesinnung die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gegeben wäre.

Vor dem Hintergrund, dass sich nach den Feststellungen des Bundesasylamtes "die syrische Regierung extrem repressiv gegenüber anderen Meinungen" verhält, hätte das Bundesasylamt Feststellungen dazu treffen müssen, inwieweit Wehrdienstverweigerern einerseits generell und andererseits im konkreten Fall des Beschwerdeführers seitens des syrischen Regimes eine missliebige politische Gesinnung unterstellt wird, wobei auch die kurdische Volksgruppenzugehörigkeit des Beschwerdeführers in die Erwägungen miteinzufließen gehabt hätte.

In einem gleichgelagerten Fall hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23.11.2006 Zl.2005/20/0531, ausgeführt, dass einer unverhältnismäßig strengen Bestrafung von Wehrdienstverweigerung und Desertion in Verbindung mit politischen oder religiösen Überzeugungen, auf denen das geahndete Verhalten beruhe, asylrechtliche Bedeutung zukomme. Gleiches geltet für den Fall, dass die Verweigerung der (weiteren) Wehrdienstleistung als Ausdruck einer dem Betroffenen wegen dieses Verhaltens vom Staat unterstellten oppositionellen Gesinnung verstanden werde.

Das Bundesasylamt hat im angefochtenen Bescheid weiters keine Feststellungen zu einer allfälligen Rückkehrgefährdung des Beschwerdeführers getroffen. "

Im vorliegenden Fall hätte es jedenfalls einer konkreten Auseinandersetzung mit dem vorgelegten schriftlichen Beweismittel (Einberufungsbefehl) bedurft. Sollte das Bundesasylamt jedoch davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zum Militärdienst einberufen worden ist, so wären Feststellungen zur Rückkehrgefährdung im Falle seiner Wiedereinreise bzw. Abschiebung von Österreich nach Syrien unabdingbar.

Zudem kommt abschließend, dass die Angaben des Erstbeschwerdeführers in sich sowie in Hinblick auf die Angaben der Zweitbeschwerdeführerin frei von Widersprüchen sind, was bei der Beweiswürdigung grundsätzlich zu Gunsten des Erstbeschwerdeführers wiegt.

Nach der derzeitigen Aktenlage kann den Angaben des Erstbeschwerdeführers zur Bedrohungssituation jedenfalls nicht schlüssig entgegengetreten werden, sodass im Hinblick auf die Zweifel des Bundesasylamtes an der Richtigkeit des Vorbringens der Sachverhalt mangelhaft iSd § 66 Abs. 2 AVG geblieben ist. Nach der derzeitigen Aktenlage kann den Angaben des Erstbeschwerdeführers zur Bedrohungssituation jedenfalls nicht schlüssig entgegengetreten werden, sodass im Hinblick auf die Zweifel des Bundesasylamtes an der Richtigkeit des Vorbringens der Sachverhalt mangelhaft iSd Paragraph 66, Absatz 2, AVG geblieben ist.

Die Würdigung des vorliegenden Falles des Erstbeschwerdeführers strahlt auf die getroffenen Entscheidungen des Bundesasylamtes betreffend die Zweitbeschwerdeführerin sowie die minderjährigen Kinder (Dritt- bis Fünftbeschwerdeführerinnen) aus.

Sohin war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Militärdienst, Wehrdienstverweigerung

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at